

## **Land Baden-Württemberg**

### **Bekanntmachung des Ministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden- Württemberg über die Erteilung einer Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) „Ausbau des Wasserbeckens im Prozessgebäude (PG)“ (29. Stilllegungsgenehmigung)**

Gemäß §§ 15 Abs. 3 Satz 2, 17 der Atomrechtlichen Verfahrensverordnung (AtVfV) wird bekannt gemacht:

Der Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE) wurde nachfolgende Genehmigung zur Stilllegung und zum Abbau der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe (WAK) „Ausbau des Wasserbeckens im Prozessgebäude (PG)“ (29. Stilllegungsgenehmigung) vom 14. Oktober 2021, Az.: 3-4651.70-14.1/26/19 erteilt.

1. Der verfügende Teil der Genehmigung hat folgenden Wortlaut:

Das Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg (UM) erteilt im Einvernehmen mit dem Ministerium des Inneren, für Digitalisierung und Kommunen Baden-Württemberg (IM) gemäß § 7 des Atomgesetzes (AtG) der

**Kerntechnische Entsorgung Karlsruhe GmbH (KTE)  
Hermann-von-Helmholtz-Platz 1  
76344 Eggenstein-Leopoldshafen**

nach Maßgabe der in Abschnitt I.2 genannten Unterlagen und der in Abschnitt I.3 verfügbaren Nebenbestimmungen auf ihren Antrag folgende Genehmigung:

Gestattet werden

- a) Installation eines neuen Portalkrans (50 TK 11) in R164 und R164a
- b) Brandschutztechnische Abdeckung der entstandenen Öffnung zu Zelle I und Einbau eines Kanalstückes sowie Einbau der vorhandenen Rückschlagklappe und Feuerschutzklappe
- c) Ausbau Wasserbecken (Brennelementlagerbecken, Übergabebecken, Entladebecken und Verbindungskanal, Abmauerung in R061/VK1)

- d) Durchführung von Lüftungstechnischen Maßnahmen in den Räumen R164, R164a und R061 entsprechend der durch die Abbaumaßnahmen entstehenden neuen Raumgröße
- e) Dekontamination der Blöcke in R069a
- f) Messungen an den Blöcken in R069c
- g) Bereitstellung der gemessenen Blöcke in einem abgetrennten Bereich des Raumes R069c
- h) Rückbau des neu installierten Portalkrans (50 TK 11) in R164 und R164a
- i) Installation eines Geländers in R164 und R061
- j) Demontage des Wickelfalzrohres von R061 nach R257

Die Genehmigung erstreckt sich auch auf den Umgang mit sonstigen radioaktiven Stoffen nach § 2 Abs. 1 und § 2 Abs. 3 AtG gemäß § 12 Abs. 4 Nr. 1 in Verbindung mit § 12 Abs. 1 Nr. 3 des Strahlenschutzgesetzes (StrlSchG), soweit es für den Restbetrieb und den Rückbau der Anlage notwendig ist.

Die Genehmigung schließt nach § 48 Abs. 4 Satz 1 der Landesbauordnung für Baden-Württemberg (LBO) die Baugenehmigung für die beantragten Baumaßnahmen ein.

Die der KTE und deren Rechtsvorgängerinnen, der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Betriebsgesellschaft mbH (WAK BGmbH) und der Wiederaufarbeitungsanlage Karlsruhe Rückbau- und Entsorgungs-GmbH (WAK GmbH), bisher erteilten Genehmigungen, zuletzt geändert durch die 28.

Stilllegungsgenehmigung vom 01.06.2021 „Abbau der Abschirmung R162 / R065b, c, d“, werden durch diese Genehmigung geändert und ergänzt.

## 2. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats Klage bei dem Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg mit Sitz in Mannheim erhoben werden.

## 3. Hinweis auf Auflagen und sofortige Vollziehung

Auf in der Genehmigung enthaltene Nebenbestimmungen (Auflagen) wird hingewiesen.

## 4. Eine Ausfertigung des gesamten Genehmigungsbescheids ist vom 16. – 30. November 2021 während folgender Zeiten beim

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg,  
Kernerplatz 9, 70182 Stuttgart, Pforte,

Montag - Donnerstag

8.00 Uhr - 16.00 Uhr

Freitag

8.00 Uhr - 12.00 Uhr

Bürgermeisteramt Eggenstein-Leopoldshafen,  
Friedrichstrasse 32, 76344 Eggenstein-Leopoldshafen  
Montag – Freitag  
Donnerstag

8:00 Uhr – 12:30 Uhr  
14:00 Uhr – 18:00 Uhr

Bürgermeisteramt Linkenheim-Hochstetten,  
Karlsruher Strasse 41, 76351 Linkenheim-Hochstetten  
Montag, Dienstag, Donnerstag, Freitag  
Montag und Dienstag  
Mittwoch  
Donnerstag

8:30 Uhr – 12:00 Uhr  
13:30 Uhr – 15:30 Uhr  
geschlossen  
14:00 Uhr – 19:00 Uhr

zur Einsicht ausgelegt.

Zudem ist der gesamte Genehmigungsbescheid unter <https://um.baden-wuerttemberg.de/de/service/service/oeffentliche-bekanntmachungen/> im Internet verfügbar.

Mit dem Ende der Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Stuttgart, 14. Oktober 2021  
Az.: 3-4651.70-14.1/26/19

Ministerium für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft Baden-Württemberg  
Im Auftrag  
Dr. Völker